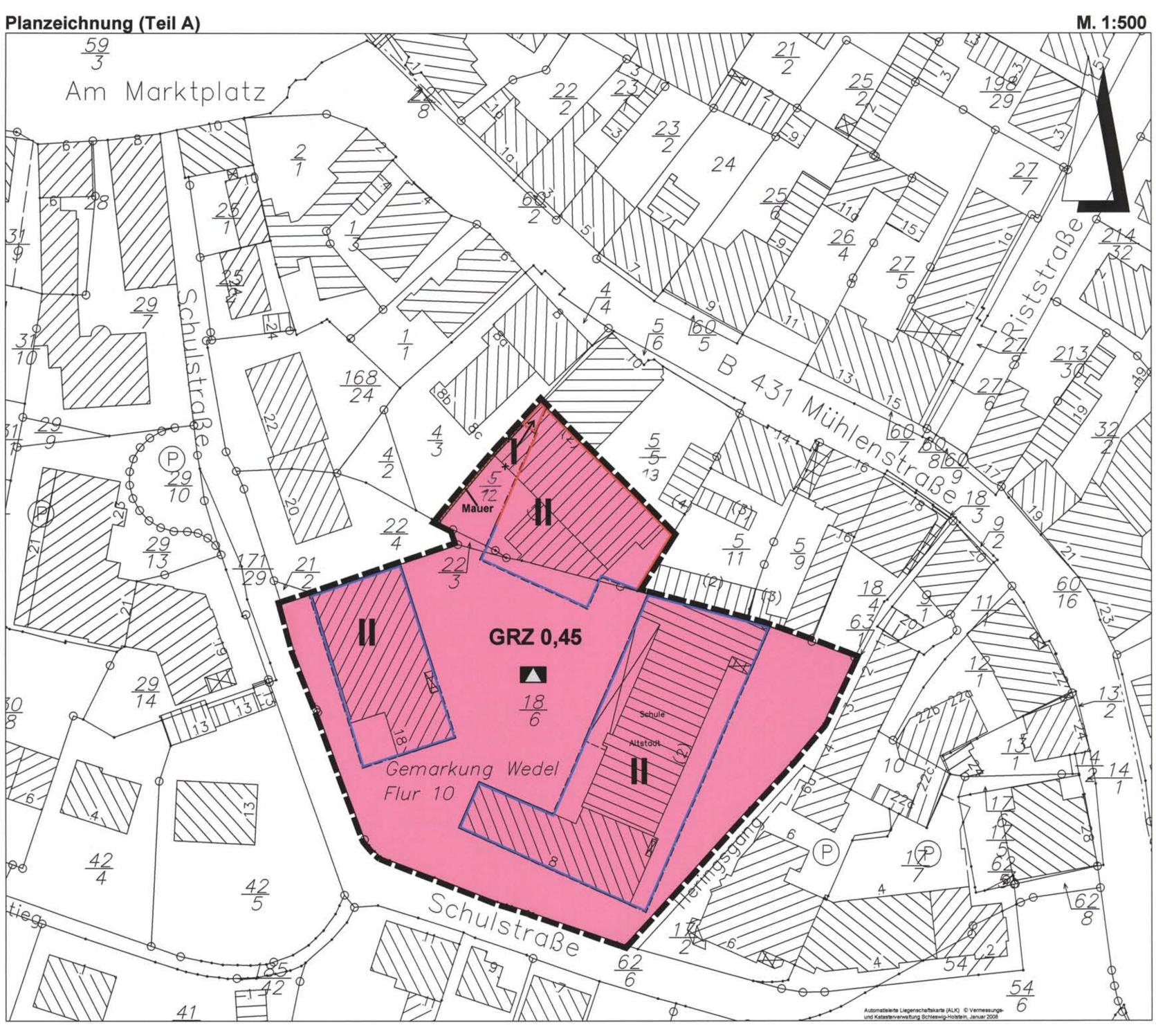
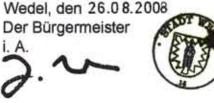
Bebauungsplan Nr.5g " Altstadtschule ", Teilbereich Süd

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschluß durch den Rat vom 17.07.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.5g für das Gebiet "Altstadtschule", Teilbereich Süd, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 20.12.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Hamburger Abendblatt -Pinneberger Zeitung- am 16./17.06. 2008 erfolgt.



Der Rat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.07.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wedel, den 26.08.2008

beschlossen.

Der Rat hat den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 17.07.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Der Planungsausschuss hat am 06.05.

teiligung der betroffenen Öffentlichkeit

sonstigen Träger öffentlicher Belange

2008 den Entwurf des Bebauungs-

planes mit Begründung und die Be-

sowie der berührten Behörden und

Die von der Planung betroffene Öffentlichkeit ist mit Schreiben vom 14.05. 2008 zur Abgabe einer Anregung aufgefordert worden.

14.05.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Be-

hörden und sonstigen Träger öffent-

licher Belange sind mit Schreiben vom

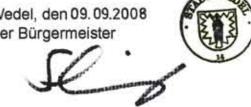
Der katastermäßige Bestand am 07. JULI 2008 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung, ausgenommen die vorhandenen Bäume und Sträucher, werden als richtig bescheinigt.



Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am26.9.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.09.2008 in Kraft getreten.

hiermit ausgefertigt.

Wedel, den 26.08.2008



Die Bebauungsplansatzung bestehend

aus der Planzeichnung (Teil A) wird





Zeichenerklärung Gemäß Planzeichenverordnung 1990 Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990

I. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GRZ 0,45 Grundflächenzahl (§ 16 Baunvo)

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Baunvo)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baulinie (§ 23 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 und (6) BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)

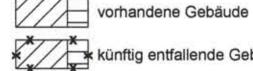


sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BaugB)

Mauer, max. 3 m hoch

II. Darstellung ohne Normcharakter



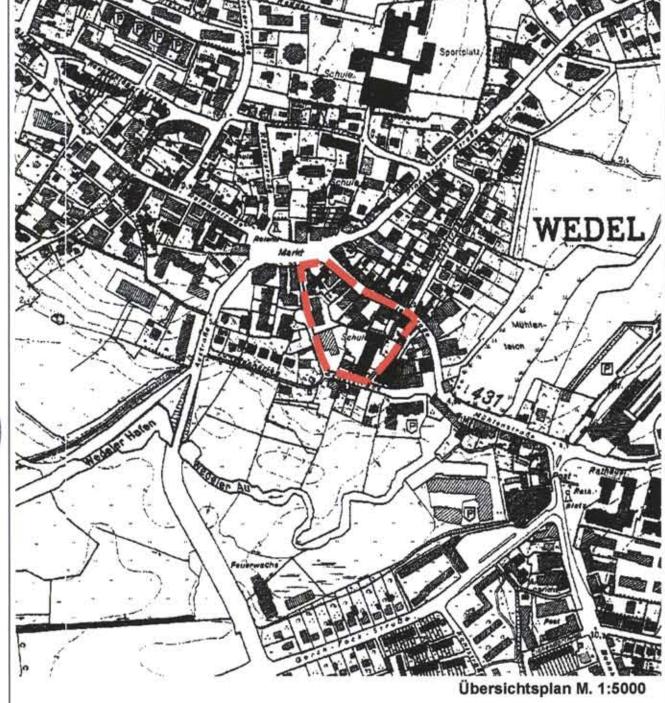
Plan Nr.1

* künftig entfallende Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen



Bebauungsplan Nr. 5g "Altstadtschule", Teilbereich Süd



Stadt Wedel von 1 Plan Stadt- und Landschaftsplanung bearbeitet: Ho

Maßstab:

1:500

W:\Daten FD2-61\bauleitplanung\bebauungsplaene\ gezeichnet: Tw bplan5g\bplan5g SB aug2008.dwg

Wedel, den09.09.2008 Der Bürgermeister